

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2020

684. Wirtschaftsschule KV Zürich (Instandsetzungsmassnahmen; Subventionen)

A. Ausgangslage

Die Wirtschaftsschule KV Zürich erbringt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht. Gemäss § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413,31) trägt der Kanton die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen. Darin enthalten sind Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen, die durch nicht vom Kanton finanzierte Investitionsprojekte verursacht werden und in den Folgejahren anfallen. Der Kaufmännische Verband Zürich, Träger der Wirtschaftsschule KV Zürich, hat dem Kanton für zwei Instandsetzungsprojekte in seinem Schulhaus an der Limmatstrasse 310, Zürich, einen Antrag auf Kostenübernahme unterbreitet.

B. Vorhaben

Das eine Projekt sieht den Ersatz des Warenlifts Mensa vor. Der Warenlift (ohne innere Kabinentüren) wurde 1974 eingebaut; er weist erhebliche Mängel auf, für deren Behebung das Amt für Baubewilligungen (Stadt Zürich) eine Frist bis 18. Oktober 2021 angesetzt hat. Das Hochbauamt empfiehlt in seinem Gutachten vom 21. Januar 2020, den Ersatz des Warenlifts Mensa mit veranschlagten Kosten von Fr. 120 000 (Kostengenauigkeit +10%) zu bewilligen und an die anrechenbaren Kosten eine Subvention zuzusichern.

Das andere Projekt sieht die Instandsetzung des Arbeitsbereichs für Lehrpersonen vor. Der Arbeitsbereich für Lehrpersonen besteht heute aus sechs gleich grossen Arbeitsräumen, in denen auch die Multifunktionsgeräte (Kopierer) untergebracht sind. Mit dem Instandsetzungsprojekt wird die Hauptnutzfläche zulasten der Korridore erweitert. Es werden dringend benötigte zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen (neu 80 gegenüber bisher 44 Arbeitsplätzen). Sodann wird zwischen dem ruhigen konzentrierten Arbeiten auf der Nordseite und dem interaktiven Arbeiten auf der Südseite des Schulhauses unterschieden. Die Multifunktionsgeräte werden in einem separaten Raum zusammengefasst. Mit der Instandsetzung werden den heutigen Bedürfnissen entsprechende Arbeitsplätze für Lehrpersonen geschaffen. Die Kosten des Projekts werden auf Fr. 695 000 (Kostengenauigkeit +10%) veranschlagt, was das Hochbauamt in seinem Gutachten vom 21. Januar 2020 als angemessen und verhältnismässig beurteilt.

Die Beitragsberechtigung der Investition wurde darauf geprüft, ob sie für die Erbringung der vereinbarten Leistung (Berufsfachschulunterricht) verwendet wird und notwendig ist. Eine Kürzung würde erfolgen, wenn die Investition oder Teile davon ausschliesslich für Leistungen verwendet wird, die nicht durch den Kanton finanziert werden. Die Prüfung ergab, dass die gesamten Investitionsausgaben als beitragsberechtigt anzuerkennen sind.

C. Finanzierung

Gestützt auf § 38 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413,312) kann der Regierungsrat in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an nichtkantonalen Schulen beschliessen, insbesondere wenn aufgrund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung besteht bzw. wenn der Kanton an Bauten von Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits Investitionsbeiträge geleistet hat und sich die Finanzierung ergänzender Investitionen mittels Pauschalen als unzweckmässig erweist.

Aufgrund des Umfangs der finanziellen Auswirkung von Bauprojekten, die zulasten der Investitionsrechnung erfolgen, erweist sich im Fall von Schulen, die wie die Wirtschaftsschule KV Zürich (Grundbildung) zu 100% vom Kanton finanziert werden, eine Finanzierung mittels Pauschalen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b VFin BBG als unzweckmässig. Zudem wurden bisher mehrfach Investitionsbeiträge für das Schulhaus Limmatstrasse 310, Zürich, der Wirtschaftsschule KV Zürich geleistet und eine entsprechende Zweckbindung verfügt (vgl. § 38 Abs. 1 EG BBG).

Die Zusicherung der Staatsbeiträge für die baulichen Massnahmen erfolgt mit der Auflage einer Zweckbindung nach § 38 Abs. 2 EG BBG, wobei für die vorliegenden Massnahmen eine Zweckbindung von 25 Jahren angemessen ist.

Bei den Ausgaben handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2), die als neue Ausgaben zu bewilligen sind.

Bei einem Subventionssatz von 100% und beitragsberechtigten Kosten von Fr. 120 000 für den Ersatz des Warenlifts Mensa bzw. Fr. 695 000 für die Instandsetzung des Arbeitsbereichs für Lehrpersonen betragen die Subventionen voraussichtlich Fr. 120 000 bzw. Fr. 695 000. Ausgewiesene Mehrkosten werden im Umfang der Kostengenauigkeit von +10% übernommen, was zu Beiträgen von höchstens Fr. 132 000 bzw. Fr. 765 000 führt. Die Ausgaben gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Die Ausgaben sind im Budget 2020 eingestellt.

Tabelle 1: Ausgaben Investitionsrechnung

Konto 5660 2 000 00; Investitionsbeiträge an private Investitionen ohne Erwerbszweck, Hochbauten		in Franken
Warenlift Mensa, Ersatz		132 000
Arbeitsbereich Lehrpersonen, Instandsetzung		765 000
Total		897 000

D. Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den nutzungsdauergewichteten Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen von 0,75% jährlich auf dem durchschnittlich gebundenen Kapital zusammen. Die jährlichen Kapitalfolgekosten der beiden aktivierten Investitionsbeiträge über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 2: Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie	Kostenanteil		Nutzungsdauer Jahre	Kalk. Zinsen in Franken	Abschreibungen in Franken	Total in Franken
	in Franken	in %				
Investitionsbeitrag (Warenlift Mensa)	132 000	100	25	495	5 280	5 775
Investitionsbeitrag (Arbeitsbereich Lehrpersonen)	765 000	100	25	2 869	30 600	33 469
Investitionsbeiträge	897 000	100		3 364	35 880	39 244

Aufgrund der Investitionsbeiträge des Kantons entstehen der Wirtschaftsschule KV Zürich keine Kapitalfolgekosten aus der Investition. Kapitalfolgekosten gehören zu den anrechenbaren Aufwendungen gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG (Kostenübernahme). Die Ausrichtung der vorliegenden Investitionsbeiträge verhindert somit die Erhöhung der Betriebsbeiträge aufgrund erhöhter Kapitalfolgekosten. Damit wird eine Doppelfinanzierung vermieden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kaufmännischen Verband Zürich wird an die beitragsberechtigten Kosten für den Ersatz des Warenlifts Mensa im Schulhaus Limmatstrasse 310, Zürich, eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 132 000, als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.

II. Dem Kaufmännischen Verband Zürich wird an die beitragsberechtigten Kosten für die Instandsetzung des Arbeitsbereichs für Lehrpersonen im Schulhaus Limmatstrasse 310, Zürich, eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 765 000, als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.

III. Die Auszahlung der Subventionen gemäss Dispositiv I und II erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten. Der Anspruch auf eine Subvention entfällt, wenn ein Bauvorhaben nicht gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt wird oder wenn das Gesuch um Auszahlung der Subvention nicht spätestens innerhalb eines Jahres an die Bildungsdirektion, Generalsekretariat, Abteilung Finanzen und Bauten, eingereicht wird.

IV. Die Subventionen gemäss Dispositiv I und II werden mit der Auflage gewährt, dass das Schulhaus an der Limmatstrasse 310, Zürich, während 25 Jahren ab Schlusszahlung weiterhin für Berufsbildungszwecke verwendet wird. Falls die Liegenschaft im genannten Zeitraum einem anderen Zweck zugeführt wird, besteht eine anteilmässige Rückzahlungsverpflichtung.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Kaufmännischen Verband Zürich, Pelikanstrasse 18, Postfach, 8021 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli